

RS Vwgh 1964/11/9 1653/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1964

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4 litc;

BauO Wr §17 Abs1;

VVG;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Ein Auftrag zur Herstellung der Höhenlage und zur Übergabe nach § 17 Abs 1 der BauO für Wien ist im Wege der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges auch bei Bestehen eines aufrechten Bestandvertrages zwischen dem Verpflichteten und einer anderen Person vollstreckbar. Ein Auftrag zur Herstellung der Höhenlage und zur Übergabe nach Paragraph 17, Absatz eins, der BauO für Wien ist im Wege der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges auch bei Bestehen eines aufrechten Bestandvertrages zwischen dem Verpflichteten und einer anderen Person vollstreckbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963001653.X02

Im RIS seit

30.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at